
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1920
Titel:	Diplomprüfungsordnung für Maschineningenieure
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1920
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1920/7/LOG_0008/

2. Technische Mechanik.
3. Physik (physikalische Messungen).
4. Mechanische Technologie der Metalle und Hölzer, einschließlich Eisenhüttenkunde.
5. Eigenschaften und Untersuchung der Konstruktionsmaterialien.
6. Maschinenelemente.
7. Grundlagen der Elektrotechnik.
8. Volkswirtschaftslehre.
9. Für die Fertigkeit im Zeichnen wird auf Grund der eingereichten Studienarbeiten eine besondere Note erteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

IV. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 9.

Bei der Meldung zur Hauptprüfung sollen Studienarbeiten aus folgenden Fächern übergeben werden:

- a) Hebezeuge oder Werkzeugmaschinen oder Textilmaschinen oder landwirtschaftliche Maschinen.
- b) Wasserkraftmaschinen oder Pumpen.
- c) Dampfkessel, einschließlich Feuerungen.
- d) Dampfmaschinen oder Verbrennungskraftmaschinen oder Fahrzeugmotoren.
- e) Versuchsberichte aus dem Ingenieurlaboratorium und der Materialprüfungsanstalt.
- f) Skizzen aus Hoch- und Tiefbau.

Die Studienarbeiten sind, soweit sie Prüfungsfächer nach § 10 betreffen, bei der Meldung zur Teilprüfung dem Berichterstatter, im übrigen bei der Meldung zum Abschluß der Prüfung beim Rektorat einzureichen.

An Stelle einer der unter b)–d) genannten Studienarbeiten kann auch eine solche aus dem Gebiet der Fabrikorganisation, oder eine größere Arbeit aus einem der Forschungsinstitute der Abteilung treten.

In einem der Fächer b) oder d) oder in Kraft- oder Luftfahrzeugen soll ein vollständig werkstattgemäß durchgeführter Entwurf, oder die Projektierung einer ganzen Anlage geliefert werden.

Den sämtlichen konstruktiven Darstellungen und Entwürfen, für die eine sorgfältige Ausführung in Bleistift als ausreichend angesehen wird, sind die Berechnungen der wesentlichen Größen beizufügen.

Die Berechnungen, Zeichnungen und Versuchsberichte müssen von dem Bewerber auf einer Hochschule gefertigt sein. Die eigenhändige

Ausführung muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, mit Angabe der Zeit beurkundet sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10.

Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind:

1. Diplomarbeit (vgl. § 11).
2. Technische Wärmelehre.
3. a) Elastizitätslehre.
b) Fabrikorganisation.
4. a) Wasserturbinen und Wasserkraftanlagen.
b) Kolbendampfmaschinen und Dampfkessel.
c) Dampfturbinen und Dampfkessel.
d) Verbrennungskraftmaschinen.
e) Fahrzeugmotoren.
5. a) Höhere Mathematik, Sondergebiete.
b) Hebezeuge.
c) Werkzeugmaschinen.
d) Kolbenpumpen und Kolbenkompressoren.
e) Landwirtschaftliche Maschinen.
6. a) Kraftfahrzeuge und Flugzeuge.
b) Eisenbahnfahrzeuge.
c) Elektrotechnik, Sondergebiete.
d) Mechanische Technologie der Faserstoffe.
e) Bank- und Börsenwesen.
7. a) Physik, Sondergebiete.
b) Chemie, Sondergebiete.
c) Maschinen- und Materialprüfung.
d) Rechts- und Verwaltungskunde.
e) Arbeiterschutz und Gewerberecht.
8. Ein Fach allgemein bildenden Inhalts, das zur Zeit der Meldung zur Einzelprüfung an der Hochschule vertreten ist.

Von den unter Ziff. 3—7 aufgeführten Prüfungsfächern ist je ein Fach zu wählen. Läßt sich der Bewerber in weiteren Fächern derselben Ziffer prüfen, so hat er bei der Meldung zum Abschluß der Hauptprüfung das Fach zu bezeichnen, dessen Note in Anrechnung gebracht werden soll.

Auf besonderen Wunsch eines Bewerbers kann der Prüfungsausschuß in den unter Ziff. 5—7 genannten Fachgruppen eine andere Einteilung oder an Stelle der dort genannten Fächer die Aufnahme eines andern Faches genehmigen, das letztere darf jedoch nicht eine Erleichterung der Prüfung mit sich bringen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und wenn die Note der Diplomarbeit nicht weniger als 4,5 beträgt.

§ 11.

Die Diplomarbeit besteht in einem größeren konstruktiven Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen, oder in dem Gesamtentwurf einer Maschinenanlage mit fachwissenschaftlicher Beurteilung der vorgeschlagenen Maschinen und des Betriebes unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit oder in einer größeren experimentellen Untersuchung oder in einer anderen wissenschaftlichen Arbeit aus dem an der Abteilung gepflegten Wissensgebiet.

Der Bewerber ist, falls dies der Berichterstatter wünscht, verpflichtet, von diesem die Diplomaufgabe persönlich in Empfang zu nehmen. Auch während der Bearbeitung kann der Berichterstatter oder der Mitberichterstatter Einsicht in den Fortgang der Arbeit nehmen.

Das Gesuch um Erteilung der Aufgabe ist in gleicher Weise zu stellen, wie die Anmeldung zu einer Einzelprüfung. Wünsche über die Art und das Sondergebiet der Aufgabe sind dabei zu vermerken.

Die Lösung ist, sofern der Berichterstatter nicht selbst eine längere Frist bestimmt, spätestens 3 Monate nach Stellung der Aufgabe beim Rektorat einzuliefern. Fristverlängerung kann nur aus dringenden Gründen von der Abteilung zugestanden werden.

Der Bewerber hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Berichterstatter erteilten Anregungen, selbständig und eigenhändig angefertigt habe.

Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

V. Gesamturteil und Diplom.

§ 12.

Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grads eines Diplomingenieurs und enthält die Gesamturteile über die Vor- und die Hauptprüfung.

Für das Vorprüfungszeugnis und für das Diplom ist eine gesetzliche Spertel zu entrichten.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt: Die Diplomarbeit zählt dreifach.